



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 94.410 d

Weisungen über das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle der ausserdienstlichen Tätigkeiten

(WBKAT)

Gültig ab 01.01.2023
Gültig bis 31.12.2027



Weisungen über das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle der ausser- dienstlichen Tätigkeiten

(WBKAT)

vom 19. Dezember 2022

Der Chef Kommando Ausbildung,

gestützt auf Art. 10 der Weisungen des Cda vom... über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV)

im Einvernehmen mit dem Chef Kommando Operationen und dem Chef Logistikbasis der Armee

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Bewilligungsverfahren und den Kontrollprozess im Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) und in Zusammenarbeit mit der Logistikbasis der Armee (LBA) für die vom Bund unterstützte freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit der Militärvereine gemäss den in Kraft stehenden rechtlichen Grundlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Organisationseinheit „Schliesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten“ (SAT), die Kommandos Territorialdivisionen (Kdo Ter Div), die Lehrverbände (LVb), die Waffenplatzkommandos (Wpl Kdo), die LBA und die FUB.

2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 3 Bewilligungsinstanz

Finale Bewilligungsinstanz für eine ausserdienstliche Tätigkeit ist einzig das Kdo Ausb/SAT.

Art. 4 Muss-Kriterien

Eingehende Gesuche sind durch das SAT bzw durch die Koordinationsinstanzen zwingend auf folgende Punkte zu überprüfen:

- a. entspricht die Tätigkeit den Bedürfnissen der Armee;
- b. entspricht die Tätigkeit den fachtechnischen Weisungen und den Sicherheitsvorschriften;
- c. entspricht die Material- und Infrastrukturbestellung den Bedürfnissen der Übung.

Art. 5 Koordinationeninstanzen

Als Koordinationsinstanzen gelten:

- a. der LVb G/Rttg/ABC für den Schweizerischen Pontonier-Sportverband (SPSV) und den Schweizer Wasserfahrverband (SWV);
- b. der LVb Log für den Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VS-MMV) und den Schweizerischen Militärsanitätsverband (SMSV);
- c. die FUB für den Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen (EVU).

Art. 6 Infrastrukturelle und sicherheitstechnische Machbarkeit

Die Kdo Ter Div und Wpl Kdo auf Antrag SAT:

- a. prüfen die Verfügbarkeit der Ausbildungsinfrastruktur in ihrem Kompetenzbereich (Schiessplätze, usw.);
- b. prüfen die technische Machbarkeit (Einsatz von Waffen, etc.);
- c. vergewissern sich, dass die Sicherheitsvorschriften (gemäss den schriftlich vorliegenden Übungsanlagen) und die übrigen Anordnungen auf der vorhandenen Ausbildungsinfrastruktur eingehalten werden können.

Art. 7 Logistische Machbarkeit

Das SAT prüft zusammen mit der LBA die Verfügbarkeit des beantragten Armeematerials.

Sofern die Verfügbarkeit in der LBA nicht gegeben ist, kann das SAT eine Schule (im Kdo Ausb) mit der Abgabe des beantragten Armeematerials beauftragen. Eine Abgabe durch eine Schule an Dritte richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der WAMIB.

3. Abschnitt: Kontrollverfahren

Art. 9 Kontrollinstanz

Hierbei ist das Kdo Ausb/SAT Prozessowner, wobei stichprobentartig die ausserdienstlichen Tätigkeiten der militärischen Gesellschaften und der Vereine der militärischen Dachverbände überprüft werden.

Art. 10 Koordinationeninstanzen

Die Koordinationsinstanzen sind für die Kontrolle ihrer Verbände zuständig.

Art. 11 Kdo Ter Div/Wpl Kdo

Die Kdo Ter Div bzw die Wpl Kdo haben jederzeit die Möglichkeit, ausserdienstliche Tätigkeiten in ihrem Kompetenzbereich zu überprüfen.

Art. 12 Kontrolle und Berichte

¹ Das SAT macht in Zusammenarbeit mit den Koordinationsinstanzen, den Kdo Ter Div und den Wpl Kdo stichprobenmässig und in der Regel ohne Vorankündigung Kontrollen der durch den Bund bewilligten ausserdienstlichen Anlässe. Diese Kontrollen erlauben eine Prüfung der Übereinstimmung des Anlasses im Vergleich mit der erteilten Bewilligung.

² Ein Bericht wird zeitnah nach der Kontrolle durch die Kontrollinstanz erstellt. Er beinhaltet minimal:

- a. Übungsablauf;
- b. Teilnehmerstatistik (Teilnehmerart/-anzahl, Status, beteiligte Organisationen, etc);
- c. Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Menschen und Armeematerial.

³ Der Bericht dient dem Reporting im Rahmen des Controllings Kdo Ausb/SAT und als Konzentrat der Berichterstattung des Chefs oder der Chefin SAT an der jährlichen SAT Tagung.

⁴ Wenn die Kontrolle des SAT im Rahmen einer Tätigkeit des SPSV, des SWV, des VSMMV, des SMSV oder des EVU stattfindet, informiert das SAT vorgängig die zuständige Koordinationsinstanz, das Kdo Ter Div und das Wpl Kdo, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden (mehrere Anlagen werden direkt durch das Kdo Ter Div bewirtschaftet).

⁵ Falls die Meinung eines Spezialisten oder einer Spezialistin nötig ist, kann das SAT die Kdo Ter Div, die LVb, die Wpl Kdo, die LBA und/oder die FUB ihn oder sie zur Teilnahme an der Kontrolle anfragen.

Art. 13 Prozess „Kontrollverfahren“

Der Prozess „Kontrollverfahren“ ist im Anhang ersichtlich.

14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind befristet bis 31. Dezember 2027.

Korpskommandant Hans-Peter Walser
Chef Kommando Ausbildung

Anhänge

1. Prozess „Kontrollverfahren“

Geht an

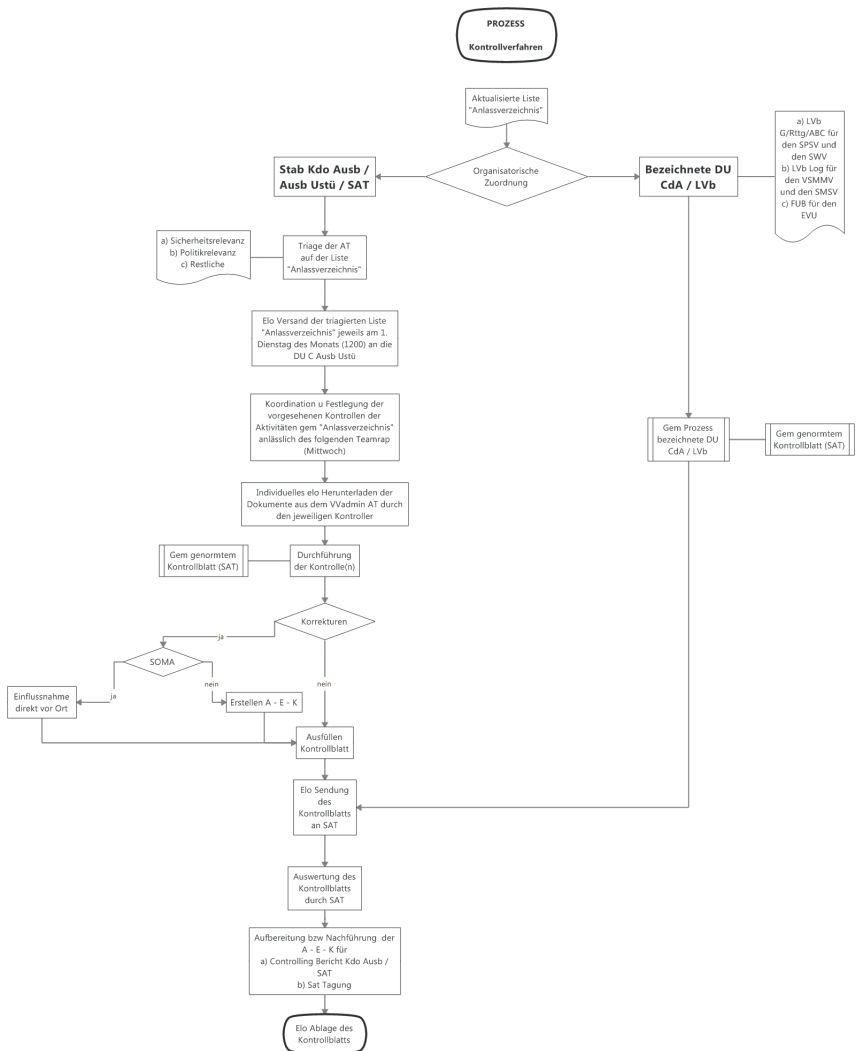
Kdo Ausb SC Kdo Ausb (für sich, Chef Ausb Vorgaben, Chef Ausb Ustü und Chefin SAT)
Kdt LVb (für sich und Wpl Kdt)
Kdt AZA (für sich und Wpl Kdt)

Kdo Op Kdt Heer
Kdt Ter Div 1 (für sich und Wpl Kdt)
Kdt Ter Div 2 (für sich und Wpl Kdt)
Kdt Ter Div 3 (für sich und Wpl Kdt)
Kdt Ter Div 4 (für sich und Wpl Kdt)
Kdt LW (für sich, Kdt Fl Br 31 und Kdt BODLUV Br 33)
Kdt KSK (für sich und Kdt AZ SK)
Kdt Komp Zen SWISSINT

z K an

Kdo Ausb: Kdt HKA / Stv Chef Kdo Ausb
Chef Kdo Op
Chef LBA Chef FUB
PL Kdo Cy

Prozess „Kontrollverfahren“



SAP 2536.1387
Weisungen 94.410 d